

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Die Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer stellen eine die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes gefährdende Überlastung fest und erklären sich für verhindert, den Dienstbetrieb auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023 durchzuführen:

Die 1. und die 4. Kammer sind auf unbestimmte Zeit nicht besetzt, die Vorsitzende der 3. Kammer ist dienstunfähig erkrankt.

Es gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer vertreten sich gegenseitig. Dies gilt auch für Befangenheitsanträge.

Die 1. und die 3. Kammer werden im monatlichen Wechsel vertreten. Im Oktober 2023 beginnend wird die erste Kammer von der fünften Kammer vertreten und die dritte Kammer von der zweiten Kammer.

Die Geschäfte der Direktorin nimmt der Vorsitzende der fünften Kammer als dienstälterer Vorsitzender wahr.

Diese Regelung gilt zunächst bis zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Vorsitzenden der dritten Kammer.

Neuruppin, 9.10.2023

Klempt

Weiß